

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang

Ausgabetag: 07.08.2013

Nr. 26

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|-----------|
| - Bekanntmachung In-Kraft-Treten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 – Heydecker Straße – in Rheinberg-Millingen | 206 – 208 |
| - Satzung der Stadt Rheinberg vom 02.08.2013 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die im Bebauungsplan Nr. 50 – Moerser Straße/Stadtpark – festgesetzte Immissionsschutzanlage (Einzelfallsatzung) | 209 – 211 |
| - Bekanntmachung betr. die diesjährige Verbandsschau des Deichverbandes Orsoy am 06.09.13 | 212 |

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Heydecker Straße - in Rheinberg-Millingen

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Heydecker Straße - in Rheinberg-Millingen wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Heydecker Straße - in Rheinberg-Millingen ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Heydecker Straße - in Rheinberg-Millingen wird mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Heydecker Straße - in Rheinberg-Millingen in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

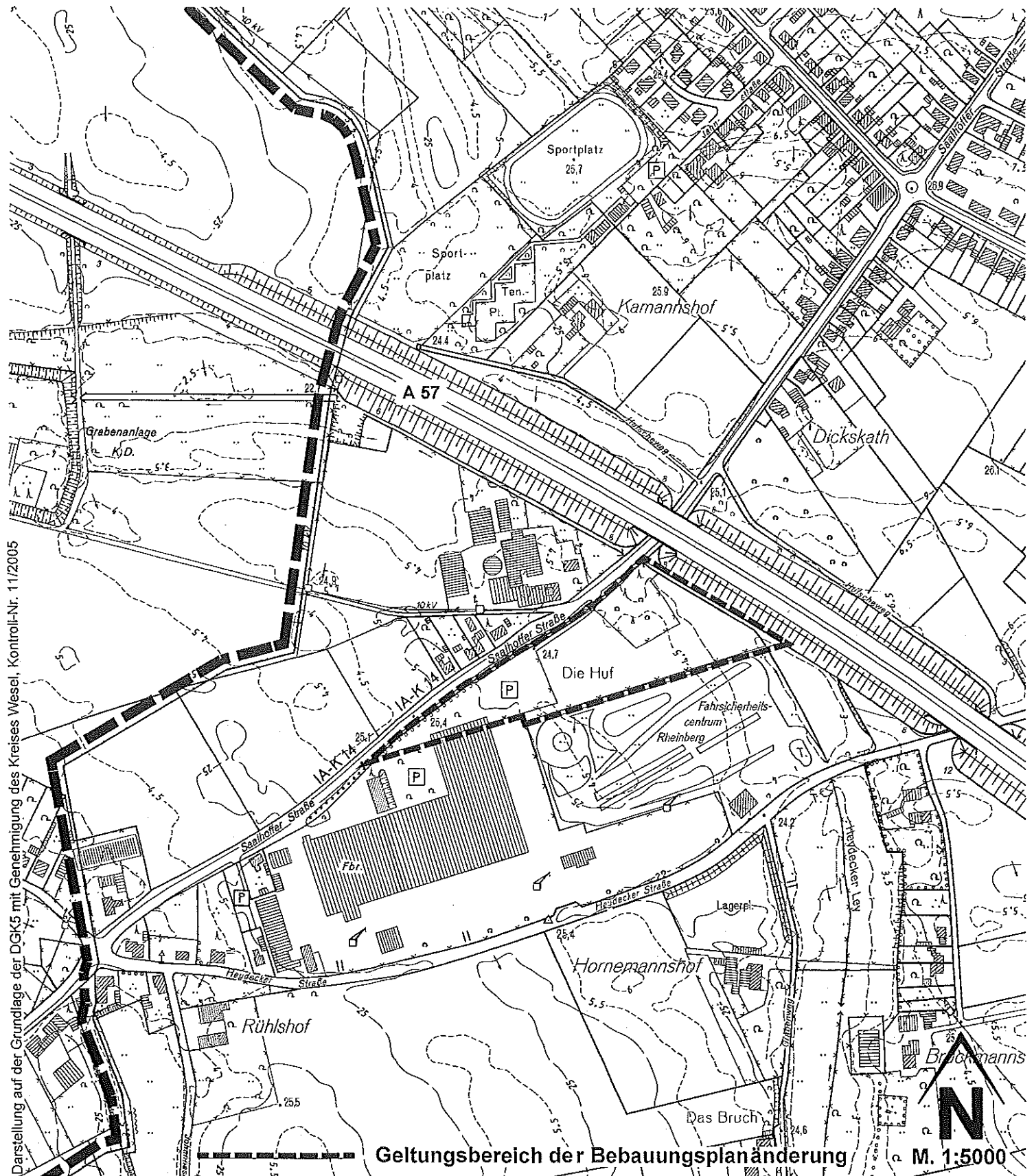
Rheinberg, den 07.08.2013

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter

-208-
Übersichtsplan
zum Geltungsbereich der
1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22
- Heydecker Straße -
in Rheinberg-Millingen



Satzung der Stadt Rheinberg vom 02.08.2013 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die im Bebauungsplan Nr. 50 - Moerser Straße/Stadtpark - festgesetzte Immissionsschutzanlage (Einzelfallsatzung)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (EBS) in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2006 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

(1) Die Stadt Rheinberg erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwandes für die im Bebauungsplan Nr. 50 „Moerser Straße/ Stadtpark“ festgesetzte Immissionsschutzanlage (Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) Erschließungsbeiträge nach dieser Satzung.

(2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheinberg in der Fassung vom 18.12.2006 unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlage

(1) Die Immissionsschutzanlage wird in Form einer Lärmschutzwand entlang der Bundesstraßen B 57 und B 510 errichtet.

(2) Art, Umfang und Lage der Lärmschutzwand ergeben sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 und dessen Begründung sowie dem Bauprogramm.

(3) Der Standort der Immissionsschutzanlage an den betreffenden Bundesstraßen ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Rheinberg mit der Bundesrepublik Deutschland als Grundstückseigentümerin, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW, gesichert.

§ 3

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihr Zustand der Ausbauplanung nach § 2 Abs. 2 entspricht.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, Gemeindeanteil

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die erstmalige, endgültige Herstellung der Immissionsschutzanlage nach § 2 wird aus den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die Stadt Rheinberg trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Erschlossene Grundstücke

- (1) Erschlossen sind alle Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig oder vorhanden ist und die durch die Immissionsschutzanlage wenigstens in Teilbereichen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.
- (2) Der Kreis der erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) wird zum Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Immissionsschutzanlage durch ein schalltechnisches Gutachten festgestellt.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 3 Abs. 2) anderweitig nicht gedeckte Aufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücksflächen des Abrechnungsgebietes (§ 5) unter Anrechnung entsprechender Schallschutzfaktoren verteilt.
- (2) Grundstücke, die im Bereich der 3dB (A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nehmen nicht an der Verteilung teil; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen.
- (3) Entsprechend der nach § 5 Abs. 2 ermittelten Werte werden die erschlossenen Grundstücksflächen je nach Schallpegelminderung mit folgenden Veranlagungsfaktoren vervielfältigt:
- | | |
|------------------------------------|------|
| 1. mindestens 3 bis unter 6 dB(A) | 1,00 |
| 2. mindestens 6 bis unter 9 dB(A) | 1,25 |
| 3. mindestens 9 bis unter 12 dB(A) | 1,50 |
| 4. mindestens 12 und mehr dB(A) | 1,75 |
- (4) Bei Grundstücken, die durch die Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Faktor entsprechend Abs. 3 nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die im Bebauungsplan Nr. 50 - Moerser Straße/Stadtpark - festgesetzte Immissionsschutzanlage als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheinberg – Erschließungsbeitragssatzung - in der Fassung vom 18.12.2006 ist am 09.07.2013 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 02.08.2013

Der Bürgermeister

In Vertretung



Paus

I. Beigeordneter

Bekanntmachung

Die diesjährige Verbandsschau des Deichverbandes Orsoy findet am Freitag, 06. September 2013, statt. Begonnen wird in Ossenberg an der Verbandsgrenze in Höhe Dammstraße um 8.30 Uhr. Im weiteren Verlauf werden die nachstehenden Punkte voraussichtlich erreicht:

9.15 Uhr Orsoy-Land, Rheinstraße; 10.15 Uhr Eversael, Natostraße; 11.00 Uhr Milchplatz-Schafstall; 12.00 Uhr Orsoy, Wassertor. (Mittagspause bis 14.00 Uhr) 15.00 Uhr Übergang DU-Binsheim, Woltershofer Str.; 16.00 Uhr Ende DU-Baerl, Paschmannstraße.

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Rheinberg, 23. Juli 2013

Viktor Paeßens, Deichgräf

Mit freundlichen Grüßen

Der Deichgräf

V. Paeßens